

**Beschluß des Kleinen Rathes
vom 21. Merz 1816, wegen der Woh-
nungen der Oberamtleute und des den-
selben zuzutheilenden Ausgeländes.**

Auf die von der Ebl. Finanz-Commission gemachte Einfrage, wie es rücksichtlich der den Oberamtleuten gesetzlich anzuweisenden freyen Wohnung, und des denselben allfällig zuzutheilenden Ausgeländes, gehalten werden solle, haben N. H. Herren und Obern der Finanz-Commission darüber folgende Anleitung ertheilt:

1. Der Ausdruck des Gesetzes „freye Wohnung“ ist dahin zu verstehen und anzuwenden, daß jedem Oberamtman auf der Landschaft, am Hauptorte des Amtsbezirks, ein Gebäude mit so viel Platz, als zu einer anständigen und in jeder Hinsicht dem Bedürfnisse entsprechenden Wohnung erforderlich ist, nebst Hofreite und einem Garten; oder wo kein solcher vorhanden ist, an dessen Stelle das nöthige Pflanzland unentgeltlich eingeräumt und überlassen werden soll.

2. Sollte der eint oder andere Oberamtman wünschen, daß ihm mehreres Ausgeländ, wie z. B. zum Unterhalt von ein Paar Haupt Vieh, angewiesen werde, so wird die Finanz-Commission

begwältiget, demselben, je nach Maaßgabe der Umstände und des Bedürfnisses, das benöthigte Land nebst den erforderlichen Gebäuden, gegen einen angemessenen Zins pachtweise zu überlassen, jedoch immer nur in solcher Beschränkung, daß daraus kein sogenannter Gütergewerb entstehen kann.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 9. April 1816, betreffend die
Vereinbarkeit der Landschreiber und
Amtsrichterstellen.

Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Ebl. Justiz-Commission, in Folge erhaltenem Auftrags, hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Frage: Ob die Stelle eines Landschreibers, der nicht zugleich Amtschreiber ist, mit derjenigen eines Amtsrichters vereinbar sey, haben M^hochgeachteten Herren und Oberen beschlossen, es einstweilen bey der jüngsthin, bey Besetzung der neuen Amtsgerichte, bereits factisch ausgesprochenen bejahenden Entscheidung bewenden zu lassen.
